



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0079/2021		Datum: 05.02.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00038-20/Be	
Betreff:			
Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 307 Baugebiet "Rosenquartier"			
Gremienweg:			
23.02.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 307 Baugebiet „Rosenquartier“ zu (§ 31 Abs. 2. Nr. 2):

1. Vergrößerung der im Bebauungsplan festgesetzten nördlichen Versorgungsfläche von 3m x 4m auf 5m x 7m
2. Aufgabe der im Bebauungsplan innerhalb der öffentlichen Grünfläche festgesetzten Versorgungsfläche (mittlere Versorgungsfläche). Dafür Anordnung der Versorgungsfläche in den Randbereich der Planstraße A mit den Abmessungen 5m x 7m
3. Vergrößerung der im Bebauungsplan festgesetzten südlichen Versorgungsfläche von 3m x 5m auf 5m x 7m.

Vorhabenbezeichnung	Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes 307 Baugebiet „Rosenquartier“, hier: Veränderung von drei festgesetzten Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“						
Grundstück/Straße							
Gemarkung	Neuendorf						
Flur	11						
Flurstück	35/66	35/58	42/5				

Begründung:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 307 Baugebiet „Rosenquartier“, für den die BauNVO 2017 gilt, enthält die zeichnerische Festsetzung von drei Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur Sicherstellung der Stromversorgung und der Errichtung von Transformatorenstationen. Im Zuge der Projektkonkretisierung und den vorgetragenen erhöhten Leistungsanforderungen u.a. durch E-Mobilität hat sich herausgestellt, dass die Lage und Größe der festgesetzten Versorgungsflächen nicht geeignet sind um die Stromversorgung sicherzustellen. Daher wurde das Stromversorgungsnetz neu überplant und die notwendigen Transformatorstandorte inkl. Flächenbedarf neu festgelegt.

Auf den Flächen soll jeweils eine nach § 62 Abs. 1 Nr. 3a LBauO genehmigungsfreie Transformatorstation errichtet werden.

Die Verschiebung und teilweise Vergrößerung der Versorgungsanlagenstandorte erfordert Befreiungen und berührt die Grundzüge der Planung nicht. Die Voraussetzungen für die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind erfüllt.

Die Befreiungen sind zulässig.

Die v.g. Befreiungen werden erst nach Vorlage der positiven Stellungnahmen der weiteren beteiligten Ämter und Fachbehörden (u.a. EB 67, 37 SGD A/W/B) erteilt (der Ämterumlauf ist derzeit noch in Gange).

Anlage/n:

- Bebauungsplan Nr. 307
- katasteramtlicher Lageplan

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.